

# GESAMTARBEITSVERTRAG FÜR DAS ELEKTROGEWERBE DES KANTONS WALLIS

zwischen

**EIT.valais**

einerseits und

**DEN SYNDICATS CHRÉTIENS INTERPROFESSIONNELS DU VALAIS  
(SCIV/SYNA)**

sowie

**DER GEWERKSCHAFT UNIA**

andererseits

## Änderungen

Art. 2 Abs. 4

Geltungsbereich

4. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Art. 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV; SR 823.201) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer, sofern sie Arbeiten im Kanton Wallis ausführen. Die paritätische Berufskommission des GAV ist zuständig für die Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 8 lit. e

**Pflichten und Haftung des Arbeitgebers**

**Der Arbeitgeber ist verpflichtet:**

- e) **alle erforderlichen Massnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer zu ergreifen.** Die Kosten der persönlichen Schutzausrüstung gehen zulasten des Arbeitgebers;

Art. 9 Abs. 1 lit. h

**1. Pflichten und Haftung des Arbeitnehmers**

**Der Arbeitnehmer ist verpflichtet:**

- h) **die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Arbeitsbekleidung mit seinem angebrachten Logo zu tragen.** In einem solchen Fall gehen die Kosten der diesbezüglichen Arbeitsbekleidung zulasten des Arbeitgebers.

**Art. 23 Abs. 1. lit. b**

**Absenzenentschädigungen**

**1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf folgende Absenzenentschädigungen in der Höhe des Erwerbsausfalls:**

**b) aufgehoben**

Art. 45 Abs. 1, 2, 3 und 4

Dauer und Kündigung des GAV

1. Der GAV wird bis 31. Mai 2027 verlängert. Die vorliegenden Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Wird der GAV nicht innert der dazu vorgesehenen Frist (Abs. 3) gekündigt, verlängert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr und die Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung wird jeweils automatisch beantragt.
3. Jede Vertragspartei kann den GAV per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten auf den 31. Dezember 2026 kündigen. Die den GAV kündigende Vertragspartei muss im Laufe des auf die Kündigung folgenden Monats ihre Änderungsvorschläge darlegen.
4. Die Vertragsparteien können das Lohnabkommen per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2023. Im Falle einer Allgemeinverbindlicherklärung des GAV sprechen sich die Parteien ab, damit die Kündigung erst am Ende der Gültigkeit der Allgemeinverbindlicherklärung wirksam wird.

Sitten, 21. Dezember 2022

**DIE VERTRAGSPARTEIEN**

**EIT.valais**

Der Präsident  
Thierry Salamin

Die Sekretärin  
Yvonne Felley

**Syndicats chrétiens interprofessionnels du Valais (SCIV/Syna)**

Der Koordinator:  
Bernard Tissières

Der Branchensekretär:  
François Thurre

~~Mike Chalaf~~

Die Regionalsekretäre  
Pierre Vejvara

~~Laurent Mabillard~~

Johann Tscherrig (Syna)

Gianluca Casili (Syna)

**Gewerkschaft Unia**  
Zentralsekretariat

Die Präsidentin  
Mania Alleva

Die Leiterin des Sektors  
Bruna Campanello

Region Wallis

Der Regionalsekretär  
Blaise Carron

Der Leiter des Sektors  
Serge Aymon

## LOHNABKOMMEN

In Anwendung von Art. 17 des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis (nachstehend GAV) sind die vertragschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

### I. LÖHNE

#### Art. 1

##### Effektivlöhne 2023

1. **Allen Arbeitnehmern wird per 1. Januar 2023 eine Erhöhung des Effektivlohnes um 2 % gewährt.**
2. **Monatliche Bruttolöhne über Fr. 5'800.– sind von dieser Erhöhung ausgeschlossen.**

#### Art. 2

##### Effektivlöhne 2024

1. **Allen Arbeitnehmern wird per ersten 1. Januar 2024 eine Erhöhung des Effektivlohnes um 1 % gewährt.** Falls die durch den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) gemessene Teuerung am 31. Oktober 2023 im Vergleich zum Vorjahr über einem Prozent liegt, nehmen die Sozialpartner Verhandlungen über eine allfällige zusätzliche Lohnerhöhung auf.
2. **Monatliche Bruttolöhne über Fr. 5'800.– sind von dieser Erhöhung ausgeschlossen.**

#### Art. 3

Effektivlöhne 2025, 2026 und 2027

Für die Jahre 2025, 2026 und 2027 ist keine automatische Erhöhung der Effektivlöhne vorgesehen. Die Vertragsparteien können nötigenfalls Verhandlungen aufnehmen.

#### Art. 4

##### Mindestlöhne

Es gelten die folgenden Mindeststundenlöhne:

1. **Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche (Hilfselektriker)**

– 1. Kalenderjahr	Fr. 24.60
– 2. Kalenderjahr	Fr. 24.85
– 3. Kalenderjahr	Fr. 25.15
– ab dem 4. Kalenderjahr	Fr. 26.25
  2. **Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ**

– 1. und 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 26.00
– 3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 26.30
– ab dem 4. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 27.00
- Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)** Fr. 28.55
3. **Elektroinstallateur EFZ / Automatiker EFZ**

– 1. und 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 26.80
– 3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 27.85
– ab dem 4. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 28.75
  - 3.a) **Elektroinstallateur EFZ / Automatiker EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)** Fr. 29.40

4.	<b>Spezialist für Telekommunikation oder MSR (Telematiker)</b>	
	– 1. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 26.80
	– 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 27.30
	– 3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 27.90
	– ab dem 4. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 30.45
4.a)	<b>Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker) mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)</b>	Fr. 30.45
5.	<b>Elektro-Teamleiter (Zertifikat Spezialmonteur)</b>	Fr. 30.85

#### Art. 5

#### Indexierung

Als Referenzindex wird der Index beim Stand von 104,6 Punkten am 31. Oktober 2022 genommen (LIK – auf der Basis Dezember 2020).

#### Art. 6

#### Ausnahmen

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann schriftlich ein Lohn vereinbart werden, der unter dem in Art. 4 festgelegten Lohn liegt, wenn der Arbeitnehmer seine beruflichen Fähigkeiten noch ausbauen muss, wenn er seine Arbeitsleistung nicht in dem verlangten Rahmen erbringt oder aufgrund einer Behinderung. Der entsprechende Antrag muss der engeren paritätischen Berufskommission schriftlich unterbreitet werden.

## II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 7

#### Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag

Dieses Lohnabkommen ist integraler Bestandteil des GAV für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis.

#### Art. 8

#### Dauer

1. Dieses Lohnabkommen wird bis 31. Mai 2027 verlängert. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
1. Wird das Lohnabkommen nicht innert der dazu vorgesehenen Frist (Art. 9 Abs. 1) gekündigt, verlängert es sich stillschweigend von Jahr zu Jahr und die Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung wird jeweils automatisch beantragt.
3. Bei Kündigung durch eine der vertragschliessenden Parteien bleibt es so lange in Kraft, bis die Vertragsparteien über ein neues Lohnabkommen übereingekommen sind.

#### Art. 9

#### Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann dieses Lohnabkommen per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2023.
2. Der das Lohnabkommen kündigende Verband muss im Laufe des auf die Kündigung folgenden Monats seine Änderungsvorschläge unterbreiten.

Sitten, 21. Dezember 2022

## DIE VERTRAGSPARTEIEN

### EIT.valais

Der Präsident  
Thierry Salamin

Die Sekretärin  
Yvonne Felley

### Syndicats chrétiens interprofessionnels du Valais (SCIV/Syna)

Der Koordinator  
Bernard Tissières

Der Branchensekretär  
François Thurre

~~Mike Chalat~~

Die Regionalsekretäre  
Pierre Vejvara

Laurent Mabillard

Johann Tischerrig (Syna)

Gianluca Casili (Syna)

### Gewerkschaft Unia

Zentralsekretariat

Die Präsidentin  
Vania Alleva

Die Leiterin des Sektors  
Bruna Campanello

Region Wallis

Der Regionalsekretär  
Blaise Carron

Der Leiter des Sektors  
Serge Aymon